

Ortes Melpers, auch in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Schlusse des Jahres 1883 Anwendung findet.

Urkundlich haben Wir dieses provisorische, vorerst nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags geltende Gesetz verfassungsmäßig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 29. März 1882.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[29] I. Mit Beziehung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1859, der Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1881, § 9, und der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Gebäude-Brandversicherungsaufhalt vom 8. Juli 1881, § 28, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bereits seit längerer Zeit im Königreich Sachsen auf Grund erprobter Feuerficherheit als Surrogat der harten Dachung zur Anwendung bei Bauten konzessionirte Dachpappenfabrikat der Fabrik von C. F. Weber in Leipzig, auch im Großherzogthume zur Benutzung als Bedachungsmaterial bis auf Weiteres für zulässig erachtet worden ist.

Weimar, den 16. März 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[30] II. Daß die Führung des Katasters von Wickerstedt der Großherzoglichen Bezirkskatasterführung in Apolda übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 17. März 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.